

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2017/18

25.06.2018

30. Stück

1. Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Erlebnispädagogische In- und Outdooraktivitäten für das Studienjahr 2018/19
2. Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Interreligiöses Lernen im globalen Kontext für das Studienjahr 2018/19
3. Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Jenaplan-Pädagogik für das Studienjahr 2018/19
4. Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Montessori-Pädagogik Grundkurs für das Studienjahr 2018/19
5. Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Montessori-Pädagogik für das Studienjahr 2018/19
6. Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Motopädagogik für das Studienjahr 2018/19



1. Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang *Erlebnispädagogische In- und Outdooraktivitäten* für das Studienjahr 2018/19

Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang *Erlebnispädagogische In- und Outdooraktivitäten* zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz gem. § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2018/19 an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz zum Hochschullehrgang *Erlebnispädagogische In- und Outdooraktivitäten* zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang *Erlebnispädagogische In- und Outdooraktivitäten* wird mit insgesamt 25 festgelegt.

§ 3 Reihung

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4 Zulassung zum Hochschullehrgang

Die Zulassung zum Hochschullehrgang *Erlebnispädagogische In- und Outdooraktivitäten* setzt die Erfüllung der gesetzlichen sowie im Curriculum festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 voraus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 25. Juni 2018 in Kraft.



2. Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Interreligiöses Lernen im globalen Kontext für das Studienjahr 2018/19

Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang *Interreligiöses Lernen im globalen Kontext* zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz gem. § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2018/19 an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz zum Hochschullehrgang *Interreligiöses Lernen im globalen Kontext* zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang *Interreligiöses Lernen im globalen Kontext* wird mit insgesamt 25 festgelegt.

§ 3 Reihung

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen bzw. Studienwerber zugelassen werden können, werden Absolventinnen und Absolventen der Hochschullehrgänge *Deutsch als Zweitsprache im interkulturellen und interreligiösen Kontext* und *Interkulturelles Leben und Lernen* bevorzugt aufgenommen.

§ 4 Zulassung zum Hochschullehrgang

Die Zulassung zum Hochschullehrgang *Interreligiöses Lernen im globalen Kontext* setzt die Erfüllung der gesetzlichen sowie im Curriculum festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 voraus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 25. Juni 2018 in Kraft.



3. Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Jenaplan-Pädagogik für das Studienjahr 2018/19

Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang *Jenaplan-Pädagogik* zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz gem. § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2018/19 an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz zum Hochschullehrgang *Jenaplan-Pädagogik* zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang *Jenaplan-Pädagogik* wird mit insgesamt 25 festgelegt.

§ 3 Reihung

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen bzw. Studienwerber zugelassen werden können, werden Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mehrjähriger Praxis in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe bevorzugt aufgenommen.

§ 4 Zulassung zum Hochschullehrgang

Die Zulassung zum Hochschullehrgang *Jenaplan-Pädagogik* setzt die Erfüllung der gesetzlichen sowie im Curriculum festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 voraus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 25. Juni 2018 in Kraft.



4. Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Montessori-Pädagogik Grundkurs für das Studienjahr 2018/19

Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang *Montessori-Pädagogik Grundkurs* zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz gem. § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2018/19 an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz zum Hochschullehrgang *Montessori-Pädagogik Grundkurs* zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang *Montessori-Pädagogik Grundkurs* wird mit insgesamt 25 festgelegt.

§ 3 Reihung

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang innerhalb der jeweiligen Zielgruppe über den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4 Zulassung zum Hochschullehrgang

Die Zulassung zum Hochschullehrgang *Montessori-Pädagogik Grundkurs* setzt die Erfüllung der gesetzlichen sowie im Curriculum festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 voraus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 25. Juni 2018 in Kraft.



5. Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Montessori-Pädagogik für das Studienjahr 2018/19

Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang *Montessori-Pädagogik* zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz gem. § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2018/19 an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz zum Hochschullehrgang *Montessori-Pädagogik* zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang *Montessori-Pädagogik* wird mit insgesamt 25 festgelegt.

§ 3 Reihung

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang innerhalb der jeweiligen Zielgruppe über den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4 Zulassung zum Hochschullehrgang

Die Zulassung zum Hochschullehrgang *Montessori-Pädagogik* setzt die Erfüllung der gesetzlichen sowie im Curriculum festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 voraus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 25. Juni 2018 in Kraft.



6. Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang *Motopädagogik* für das Studienjahr 2018/19

Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang *Motopädagogik* zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz gem. § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2018/19 an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz zum Hochschullehrgang *Motopädagogik* zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang *Motopädagogik* wird mit insgesamt 25 festgelegt.

§ 3 Reihung

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4 Zulassung zum Hochschullehrgang

Die Zulassung zum Hochschullehrgang *Motopädagogik* setzt die Erfüllung der gesetzlichen sowie im Curriculum festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 voraus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 25. Juni 2018 in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau:
Der Rektor:
HR Dr. Siegfried Barones.

